



## Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Nein heißt nein! – Strafbarkeitslücken im Sexualstrafrecht schließen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Strafbarkeitslücken im Sexualstrafrecht geschlossen werden und die Istanbul Konvention des Europarats vom 11. Mai 2011 endlich im deutschen Strafgesetzbuch umgesetzt wird, so dass für die Verwirklichung des Straftatbestands ein klares „Nein“ des Opfers ausreicht, auch wenn nicht zugleich der Tatbestand der Gewalt oder Nötigung vorliegt.

#### **Begründung:**

Der § 177 des Strafgesetzbuchs (StGB) entspricht nicht den Anforderungen der Istanbul Konvention des Europarats vom 11. Mai 2011. Darum wird seit langen eine Reform des § 177 StGB gefordert, beispielsweise vom Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bbf) – (Studie vom Juli 2014, Kongress Oktober 2010), vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KfN), vom Deutschen Juristinnenbund (djb), von Terre des Femmes (TdF) und von vielen weiteren Expertinnen und Experten. Auch in den Landtag wurde diese Forderung mehrfach eingebracht – zuletzt durch den Antrag Drs. 17/3210 vom 2. Oktober 2014 der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und in den Deutschen Bundestag durch den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drs. 18/5384 vom 1. Juli 2015.

Die aktuelle Tatbestandsformulierung führt dazu, dass nur ein geringer Teil der angezeigten Vergewaltigungen zu Verurteilungen führt. Eine Ursache dafür ist die zu enge Fassung des Tatbestands des Vergewaltigungsparagrafen des StGB. Seit 2006 der Bundesgerichtshof eine einschränkende Auslegung des Tatbestandsmerkmals „mit Gewalt“ vorgegeben hat, ist der Anteil der Verurteilungen an den Vergewaltigungen zurückgegangen. Darum ist durch eine Änderung der Gesetzesformulierung darauf hinzuwirken, dass diese Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch tatsächlich bestraft werden. Es kann nicht sein, dass zur Verteidigung der eigenen sexuellen Selbstbestimmung eine klar und deutlich geäußerte Ablehnung nicht ausreichend sein soll, sondern das Opfer gezwungen sein soll, selbst sich mit körperlicher Kraft wehren zu müssen.

In den letzten Wochen gab es etliche Äußerungen aus den Reihen der Unionsparteien, die den Eindruck erweckten, dieses Problem lösen zu wollen.

„Sexualdelikte sind keine Kavaliärsdelikte. Sie widersprechen der sexuellen Selbstbestimmung und verletzen die Menschenwürde sowie die körperliche Unversehrtheit. Deshalb sorgen wir dafür, dass gemäß Art. 36 der Istanbul-Konvention die Gesetzeslücke bei Vergewaltigung geschlossen wird. Für den Straftatbestand muss ein klares „Nein“ des Opfers ausreichen, auch wenn nicht zugleich der Tatbestand der Gewalt oder Nötigung vorliegt.“ (Beschluss des Bundesvorstands der CDU Deutschlands anlässlich der Klausurtagung am 8. und 9. Januar 2016 in Mainz)

„(...) Dazu müssen auch bestehende Strafbarkeitslücken bei sexuellen Übergriffen endlich geschlossen werden. (...)“ Arbeitstagung der CSU-Landtagsfraktion vom 19. bis 21. Januar 2016 in Wildbad Kreuth: „Resolution zu den Übergriffen auf Frauen in der Silvesternacht in Köln“.

„(...) Der Vergewaltigungsparagraf muss verschärft werden. (...)“ Dr. Florian Herrmann, CSU, MdL, in der Bayerischen Staatszeitung am 15. Januar 2016.

Diesen Ankündigungen müssen nun umgehend auch Taten folgen und die seit langem überfällige Novellierung der §§ 177 ff. StGB muss nun sofort umgesetzt werden.